



Dezernat IV

BESCHLUSSVORLAGE

Az. 60.14.00-01/1/2020

12.01.2021

V016/2021

Betreff

Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradstellplätzen (Fahrradstellplatzsatzung)

- Aufstellungs- und Billigungsbeschluss
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
1. Ausschuss für Umwelt und Technik	11.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Stadtbezirksbezug:
00 stadtwweit

Einladung an Bezirksbeirat / Sachverständige:

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung: Ja
Sachverhalt wurde am 05.03.2020 im „Runden Tisch Radverkehr“ vorgestellt

Beschlussantrag:

1. Die Aufstellung der Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Fahrräder (Fahrradstellplatzsatzung) wird beschlossen.
2. Die im Entwurf als Beschlussanlage beigefügte Satzung wird gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt.
3. Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

BESCHLUSSVORLAGE

V016/2021

- 1) **Welches strategische Ziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme unterstützt?**

2, 6

Begründung:

- 2) **Welches Managementziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme angesprochen?**

Begründung:

- 3) **Welche Kennzahl wird direkt oder indirekt beeinflusst?**

Begründung:

Falls durch die Maßnahme eine Änderung des Zielwertes erfolgt, bitte nachfolgend eintragen:

Kennzahl	Zielwert bisher	Zielwert neu

Die Leistung ist eine Pflichtaufgabe ja/nein

- 1) **Welche über- bzw. außerplanmäßigen Ressourcen sind zur Durchführung der Leistung bzw. Maßnahme erforderlich?**

Ergebnishaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Ertrag			
Personalaufwand			
Sachaufwand			
Transferaufwand			
Zuschüsse			
Saldo			

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Teilfinanzhaushalt sind auf Seite dargestellt.

2) Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag/Minderaufwand (Mehreinzahlung/Minderauszahlung) in der Dienststelle bzw. beim Dezernat bei

Jahr	Betrag	Produkt-Nr. xxxxx	Projekt-Nr. / Investitionsauftrag xxxxx
20xx			
20xx			

6)

Finanzhaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Einzahlungen			
Auszahlungen			
Saldo			

Dr. Kurz

Eisenhauer

Kurzfassung des Sachverhalts

Zum 01. August 2019 ist eine Novelle der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage soll die Fahrradstellplatzsatzung beschlossen werden. Die oberste Baurechtsbehörde begrüßt die Einführung einer Satzung durch die Kommunen, da dadurch über die jeweiligen Einzelfälle rechtssicherer und nachvollziehbarer entschieden werden kann.

Auch im 2010 beschlossenen 21-Punkte-Programm zur Förderung des Radverkehrs (V101/2010) ist gemäß Punkt 15 „Infrastruktur Fahrradabstellanlagen“ die Erstellung einer kommunalen Satzung festgeschrieben, falls auf Landesebene keine Regelung besteht.

Nach einer erfolgten Synopse bisher bestehender Satzungen (unter anderem aus München, Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen sowie einer Mustersatzung aus Nordrhein-Westfalen) entwarf die Verwaltung die in der Beschlussanlage beigefügte *Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradstellplätzen (Fahrradstellplatzsatzung)*.

Mit der Veranschlagung der quantitativen Inhalte berücksichtigt die Verwaltung die Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklung (Schaffung von Gebäuden für sämtliche relevanten Nutzungen) sowie der Radverkehrsförderung unter Berücksichtigung der im Stadtgebiet Mannheim gegebenen Rahmenbedingungen in gleichsamem Maße. Sichere und bequem erreichbare Fahrradabstellanlagen sind eine wichtige Voraussetzung für die angestrebte Förderung der Radnutzung im Alltag und in der Freizeit.

Beschlussanlage

Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradstellplätzen (Fahrradstellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Absatz 6 sowie § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 6 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 ([GBl. S. 403](#)) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am _____._____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Mannheim. Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 2

Fahrradstellplatzverpflichtung

- (1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Fahrradstellplätze herzustellen. Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf (notwendige Fahrradstellplätze). Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Fahrradstellplätze für Fahrräder jeglicher Art wird entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Notwendige Fahrradstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erreichbar und gut zugänglich sein und eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen; soweit sie für Wohnungen herzustellen sind, müssen sie außerdem wettergeschützt sein. Soweit ein Wetterschutz zu realisieren ist, ist dieser einzugrünen. Die Eingrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

- (3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Fahrradstellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufgenommen werden können. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 1.
- (4) Ein Fahrradstellplatz ist mit einer Länge von 2 Metern und einer Breite von 0.7 Metern zu dimensionieren.
- (5) Für je 10 nach dieser Satzung nachzuweisende Fahrradstellplätze ist eine Fläche von 5 m², inklusive Rangierfläche, für Fahrradanhänger, Sonderformen wie Liegefahrräder oder Tandems und Lastenfahrräder vorzuhalten.
- (6) Lenker- und Vorderradhalter sind für den Nachweis der nach dieser Satzung herzustellenden Fahrradstellplätze nicht zulässig.
- (7) Bei der Ermittlung der Anzahl notwendiger Fahrradstellplätze ist für jedes Vorhaben immer auf ganze natürliche Zahlen aufzurunden.
- (8) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung der notwendigen Fahrradstellplätze nach Nutzungsart getrennt. Die Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze der baulichen Anlage ergibt sich aus der Summe der auf diese Art ermittelten Werte.
- (9) Von § 2 Abs. (8) dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn sich zwei oder mehr Nutzungen zeitlich nicht überschneiden
- (10) Für Nutzungen, die von der Anlage 1 dieser Satzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.
- (11) Ergibt sich bei der Ermittlung der nachzuweisenden Fahrradstellplätze ein starkes Missverhältnis zwischen dem erwarteten Bedarf und den vorgeschriebenen Fahrradstellplatzzahlen, welches aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradstellplätze dem erwarteten Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

- (12) Die Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Alternativ können in Ausnahmefällen Ausweichflächen außerhalb des Baugrundstücks genutzt werden, wenn ein geeignetes Grundstück zu Verfügung steht und seine Nutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Diese müssen sich allerdings in zumutbarer Entfernung des Grundstücks befinden und barrierefrei zu Fuß erreichbar sein.

§ 3

Ablösung der Fahrradstellplatzverpflichtung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Fahrradstellplätzen gemäß § 37 der Landesbauordnung kann vom Bauherrn abgelöst werden, wenn die Herstellung von Fahrradstellplätzen aus Platzgründen nachgewiesenermaßen unmöglich ist. Ein entsprechender Nachweis kann u. a. erbracht werden, wenn die Pflicht zur Herstellung von Fahrradstellplätzen mit den Belangen des Baumschutzes kollidiert.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Höhe der Ablösungsbeträge wird wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|----|---|------------------------------|
| 1. | Zone I: Innenstadt und Jungbusch | 1.650 € / Fahrradstellplatz; |
| 2. | Zone II: Neckarstadt-West und Neckarstadt-Ost/Wohlgelegen, Oststadt, Schwetzingenstadt, Lindenhof | 1.275 € / Fahrradstellplatz; |
| 3. | Zone III: Übriges Stadtgebiet | 900 € / Fahrradstellplatz. |
- (3) Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Fahrradstellplatzverpflichtung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Fahrradstellplatzpflicht (Anlage 2).
- (4) Der Bauherr hat den Vertrag vor der Erteilung der Baugenehmigung mit der Stadt, vertreten durch den Fachbereich 60 Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz, abzuschließen.
- (5) Der Ablösungsbetrag wird bei Abschluss des Ablösevertrags fällig. Der Zahlungseingang bei der Stadt ist Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 6 LBO mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, __.__.2021

Stadt Mannheim

Dr. Peter Kurz

Oberbürgermeister

Nachfragegruppe	Nutzung	Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze
Bewohner	Wohnungen, allgemein	1/ 40m ² Gesamtwohnfläche
	Kinder- und Jugendheime	0,5/ Bett
	Studierendenwohnheime	0,5/ Bett
	Schwestern- und Pflegerwohnheim	0,3/ Bett
	Dienstunterkünfte	0,3/ Bett
	Altenwohnheime	0,2/30m ² Gesamtwohnfläche
	Obdachlosenwohnheime	0,5/ Bett
Beschäftigte	Büros, Werkstätten, Betriebe usw. sowie alle übrigen Nutzungen der Tabelle, soweit Arbeitsplätze, welche damit verbunden sind	0,3/ Arbeitsplatz
Auszubildende, Studierende und Schüler	Kindergärten und Kindertagesstätten	0,1/ Kindergartenplatz
	Grundschulen	0,3 / Ausbildungsplatz
	Allgemeinbildende Schulen	0,5/ Ausbildungsplatz
	Sonderschulen für Behinderte	0,1/ Ausbildungsplatz
	Berufsschulen, Berufsfachschulen	0,2/ Ausbildungsplatz
	Bibliotheken	1/ 50 m ² Hauptnutzfläche
	Hochschulgebäude mit Instituts- und Forschungsräumen	1/ 80 m ² Hauptnutzfläche
	Hochschulgebäude mit studentischen Übungs- und Seminarräumen	0,5/ Sitzplatz
	Hochschulgebäude mit Hörsälen	0,5/ Sitzplatz
	Jugendfreizeitheime	0,5 / Angebotsplatz
	Volkshochschulen für innerörtliche Erwachsenenbildung	0,5/ Ausbildungsplatz
	Außerörtliche Erwachsenenbildung	0,1/ Ausbildungsplatz
	Kunden	Einkaufszentren und SB-Warenhäuser
Großflächige Einzelhandelsbetriebe		1/ 60 m ² Verkaufsfläche

	Kleinteilige Änderungen in stark verdichteten Bestandsquartieren zählen zu den Kriterien, nach denen nach erfolgter Härtefallprüfung durch die Genehmigungsbehörde eine Befreiung von den Vorgaben der Satzung erfolgen kann.	
Besucher und Gäste	Innerörtliche Sportanlagen	1/ 100 m ² Sportfläche
	Außerörtliche Sportanlagen	1/ 500 m ² Sportfläche
	Versammlungsstätten (Kinos, Kirchen, Vortragsäle, ...)	0,2/ Besucherplatz
	Hotels und Pensionen	0,05/ Bett
	Jugendherbergen und Jugendgasthäuser	0,1/ Bett
	Krankenhäuser	0,1/ Bett

V e r t r a g

über die Ablösung der Fahrradstellplatzverpflichtung
- Fahrradstellplatz-Ablösungsvertrag –

zwischen

der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Fachbereich
Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

- nachstehend Stadt genannt -

und

(Platzhalter1)

- nachstehend Bauherr genannt –

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Fahrradstellplatzverpflichtung
durch den Bauherrn zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag.

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt die „Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und
Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder“ vom __.__.____, sowie der Bauantrag mit Stand vom
(Platzhalter2) zugrunde.

§ 2

Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat am (Platzhalter3) Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens (Platzhalter4) auf den Grundstücke Flst.-Nr. (Platzhalter5), (Platzhalter6), gestellt.

Für die Berechnung des Ablösebetrages gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Berechnung und Mitteilung der Baurechtsbehörde (Platzhalter7) Fahrradstellplätze notwendig und nachzuweisen. Davon kann der Bauherr (Platzhalter8) Fahrradstellplätze aus Platzgründen nachgewiesenermaßen nicht herstellen. Der Bauherr verpflichtet sich, für die nicht nachgewiesenen Fahrradstellplätze einen Ablösungsbetrag von (Platzhalter9) € pro Stellplatz entsprechend der Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder, gemäß § 3, somit (Platzhalter10) € in Worten: (Platzhalter11)/ EURO, an die Stadt zu bezahlen. Der Bauherr verzichtet der Stadt gegenüber auf jegliche Abrechnung über den geleisteten Betrag.

§ 3

Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag wird nach Abschluss des Vertrages angefordert und wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. Die Baugenehmigung wird erst nach Zahlungseingang erteilt.

§ 4

Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag findet Verwendung für den Bau von Fahrradstellplätzen im öffentlichen Raum.

§ 5

Nutzung von öffentlichen Fahrradstellplätzen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Fahrradstellplätzen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Fahrradstellplätze. Die öffentlichen Fahrradstellplätze dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 6

Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Fahrradstellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. diese zurückgenommen wird,
3. diese nach § 62 Landesbauordnung erlischt oder,

4. der Bauherr gegenüber der Baurechtsbehörde schriftlich erklärt hat, dass er auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst. Die dem Bauherrn im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstandenen Auslagen und Kosten werden nicht erstattet.

Für die Aufhebung des Vertrages in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4, verpflichtet sich der Bauherr, eine Verwaltungsgebühr von (Platzhalter 12) € zu bezahlen, die mit dem Rückzahlungsbetrag verrechnet wird.

Der Erstattungsanspruch des Bauherrn verjährt in 3 Jahren.

§ 7

Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 9
Verwaltungsgebühr

Für den Abschluss und die Abwicklung dieses Vertrages wird eine einmalige Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mannheim in Höhe von (Platzhalter 13) EURO festgesetzt. Diese wird bei Vertragsabschluss angefordert und wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 10
Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird 2-fach gefertigt. Die Stadt und der Bauherr erhalten jeweils eine Fertigung der von den Vertragsparteien unterschriebenen Originale.

Mannheim, _____
Stadt Mannheim

_____, _____
Der Bauherr

Gliederung des Sachverhalts und Übersicht der Anlagen

Sachverhalt

Zum 01. August 2019 ist eine Novelle der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage begrüßt die oberste Baurechtsbehörde die Einführung einer Fahrradstellplatzsatzung durch die Kommunen,.

Auch im 2010 beschlossenen 21-Punkte-Programm zur Förderung des Radverkehrs (V101/2010) ist gemäß Punkt 15 „Infrastruktur Fahrradabstellanlagen“ die Erstellung einer kommunalen Satzung festgeschrieben, falls auf Landesebene keine Regelung besteht.

Somit war zu prüfen, ob auf der Grundlage von § 74 Absatz 2 LBO ein Gestaltungsspielraum für örtliche Bauvorschriften zu Zahl und Beschaffenheit notwendiger Fahrradstellplätze besteht.

Als Rechtsgrundlage für eine derartige Satzung kommt der seit 1995 geltende § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO in Betracht. Die Frage, ob den Kommunen nach dieser Vorschrift derzeit ein Gestaltungsspielraum für Regelungen zu Zahl und Beschaffenheit notwendiger Fahrradstellplätze zukommt und wie weit dieser ggf. reicht, wird in der Literatur eher ablehnend beurteilt.

Im PdK-BW, Stand März 2020, § 74 Abs. 2 LBO, heißt es dagegen etwas abgeschwächt, dass die Ermächtigung der Nr. 6 aufgrund der 2015 eingeführten Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen bei Neubauvorhaben, Erweiterungen und Nutzungsänderungen an Bedeutung verlieren wird. In der Kommentierung von Schlotterbeck in Schlotterbeck u.a., LBO BW, 11. Aufl. 2019, § 74 LBO Rdn. 84 f. heißt es demgegenüber zwar noch: „Die Satzung ermöglicht es den Gemeinden, bei Errichtungs- und Änderungsvorhaben, die einen Ziel- und Quellverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen (wie z.B. bei Schulen, Universitäten, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Praxen, Sportstätten, Hochhäusern, Gemeinschaftsunterkünften, Büro- und Verwaltungsgebäuden, öffentlichen Schwimmbädern, Jugend- und Freizeitstätten u.Ä.m.) Abstellplätze für Fahrräder – ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der abstellplatzpflichtigen Anlage einzufordern.“

Die Kommentierung wurde jedoch nicht an die zwischenzeitlich erlassenen LBO-Novellen angepasst.

Bei der Stadt Konstanz besteht eine Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen, die der Gemeinderat am 19.07.2012, also vor der LBO-Novelle 2015, erlassen hat.

Demgegenüber hat die Stadt Heidelberg in der Informationsvorlage 0006/2020/IV vom 02.01.2020 zum Betreff „Kommunale Stellplatzsatzung“ die Auffassung vertreten, dass für eine kommunale Fahrradstellplatzsatzung kein Spielraum mehr besteht.

Dort heißt es:

„§ 74 Absatz 2 LBO eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, besondere Regelungen im Hinblick auf die Stellplatzverpflichtung des § 37 Absatz 1 LBO (Kfz-Stellplätze) zu treffen. Bezüglich der Fahrradstellplätze ist die gesetzliche Regelung mittlerweile abschließend (Anzahl nach regelmäßig zu erwartendem Bedarf), so dass hier keine Möglichkeit für eine Veränderung der Anzahl durch eine abweichende Satzungsregelung besteht. Die Ermächtigung des § 74 Absatz 2 Nr. 6 LBO stammt aus einer Zeit, als es noch keine gesetzliche Regelung zu Fahrradstellplätzen gab. Sie geht mittlerweile ins Leere.

In anderen Bundesländern findet sich dagegen eine Reihe von Beispielen für kommunale Fahrradstellplatzsatzungen. Dort sind allerdings teilweise auch die gesetzlichen Rechtsgrundlagen deutlich ausdifferenzierter. Siehe hier auch unten den Vergleich mit anderen Kommunen.

Der Umstand, dass der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich eine gesetzliche Grundlage für Beschränkungen und Modifikationen der Herstellungspflicht sowie deren Ablösung geschaffen hat, dokumentiert das rechtliche Risiko das für derartige Regelungen ohne gesetzliche Grundlage in Baden-Württemberg besteht.

Mit der Einführung der Fahrradstellplatzsatzung betritt die Stadt Mannheim hier für Baden-Württemberg rechtliches Neuland und es besteht ein rechtliches Risiko. Soweit in der Satzung nicht nur Zahl und Beschaffenheit notwendiger Fahrradstellplätze geregelt werden, sondern darüber hinaus die Stellplatzverpflichtung beschränkt wird oder von der gesetzlichen Regelung abweichende oder diese ergänzende Regelungen getroffen werden, ist dies mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage in Baden-Württemberg nach Einschätzung des Rechtsamts für die Gemeinde nicht disponibel mit der Folge, dass das rechtliche Wirksamkeitsrisiko hier noch höher anzusetzen ist. Auf Anregung des Rechtsamtes wird über den Städtetag BW eine Initiative beim Landesgesetzgeber gestartet, wie in anderen Bundesländern eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für umfassende örtliche Bauvorschriften zu Fahrradstellplätzen in die LBO aufzunehmen, um damit den Gemeinden mehr Rechtssicherheit zu geben.

Angesichts dieser Sachlage hat das Rechtsamt des Regierungspräsidium Karlsruhe gebeten, mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberster Baurechtsbehörde des Landes die Frage zu klären, ob der kommunale Satzungsgeber nach der LBO-Novelle 2019 Gestaltungsspielraum für Fahrradstellplatzsatzungen hat oder LBO und VwV Stellplätze 2015 dem entgegenstehen. Die oberste Baurechtsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass ab Geltung der Neufassung der LBO zum 1. August 2019 § 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO (wieder) eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Fahrradstellplatzsatzung darstellt. Die oberste Baurechtsbehörde begrüßt sogar ausdrücklich eine solche Satzung, da dadurch die Baurechtsbehörde die jeweiligen Einzelfälle sicherer und nachvollziehbar entscheiden kann.

In Anbetracht der Unterstützung der obersten Baurechtsbehörde spricht sich die Verwaltung für die Einführung der Fahrradstellplatzsatzung bei der Stadt Mannheim aus.

Mit der Veranschlagung der quantitativen Inhalte berücksichtigt die Verwaltung die Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklung (Schaffung von Gebäuden für sämtliche relevanten Nutzungen) sowie der Radverkehrsförderung unter Berücksichtigung der im Stadtgebiet Mannheim gegebenen Rahmenbedingungen in gleichsamem Maße. Sichere und bequem erreichbare Fahrradabstellanlagen sind eine wichtige Voraussetzung für die angestrebte Förderung der Radnutzung im Alltag und in der Freizeit.